

RS OGH 1990/12/4 10ObS283/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.1990

Norm

EisbG 1957 §26 Abs3

GSVG §130 Abs2 lita

GSVG §131 Abs1 lิตd

Rechtssatz

Das nach § 130 Abs 2 lit a GSVG iVm § 131 Abs 1 lit d GSVG für den Anspruch auf Alterspension bei langer Versicherungsdauer entscheidende Erlöschen der Gewerbeberechtigung und damit das Nichtbestehen einer Pflichtversicherung muß am Stichtag auch für Pensionswerber gefordert werden, die eine Konzession nach dem EisbG 1957 innehaben. Dies gilt auch bei Veräußerung der Eisenbahn wenn die Konzessionerteilung an den Erwerber vom Handeln und Verhalten anderer Behörden abhängt, weil diese Behörden im Sinne des Legalitätsprinzips zum gesetzlichen Handeln in angemessener Frist verpflichtet sind. Die Genehmigung der Veräußerung (§ 26 Abs 3 EisbG 1957) liegt nämlich nicht im freien Ermessen der Behörde, sondern ist zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 283/90
Entscheidungstext OGH 04.12.1990 10 ObS 283/90
Veröff: SSV-NF 4/154

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0058025

Dokumentnummer

JJR_19901204_OGH0002_010OBS00283_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>